DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 19.05.2023

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

Wir betrachten den Markt für das Backen von Brot in Deutschland. Nehmen Sie an, der Klimawandel hätte für eine anhaltende Dürre in den mehlproduzieren-den Ländern gesorgt. Dadurch habe sich der Preis für Mehl – ein bedeutender Inputfaktor für das Produkt „Brot" – stark verteuert.

(a) *[6 Punkte]* Wie wirkt sich der Preisanstieg des Mehls auf Angebot von und Nachfrage nach Brot in Deutschland aus? Wie wirkt sich der Preisanstieg auf die Konsumenten- und Produzentenrente aus? Ist eine der beiden Gruppen bevorteilt oder benachteiligt? Ist die soziale Wohlfahrt in diesem neuen Szenario maximiert? Beantworten Sie die Frage grafisch und verbal.

(b) *[4 Punkte]* Der Staat möchte das Problem adressieren und setzt den Preis für Mehl auf sein altes Niveau fest. Zeigen Sie grafisch und erklären Sie kurz verbal, ob sich das Verhältnis von Konsumenten- zu Produzentenrente ändert. Ist die soziale Wohlfahrt in diesem neuen Szenario maximiert?

Lösungshinweise:

(a)

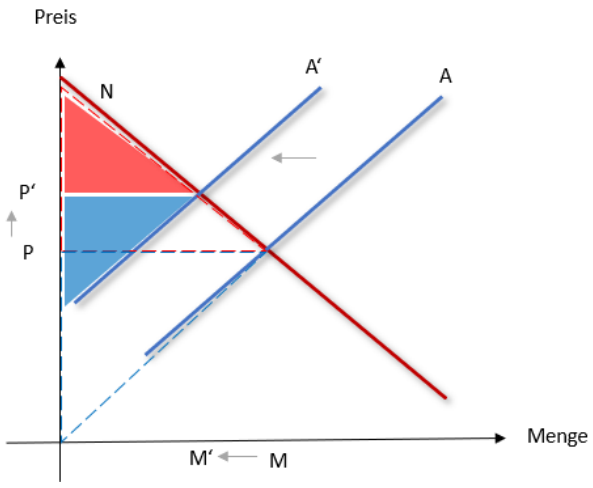

Es handelt sich um einen negativen Angebotsschock. Die Angebotskurve verschiebt sich nach links, so dass das Angebot sinkt. Die Nachfrage bleibt unverändert. Konsumenten- und Produzentenrente sinken (jeweils vom gestrichelten zum

schraffierten Dreieck), aber in gleichem Maß, so dass keine Gruppe bevor- oder benachteiligt wird. Zwar ist die soziale Wohlfahrt gesunken, dennoch ist sie auch in dem neuen Szenario maximal, denn es herrscht ein Gleichgewicht.

(b)

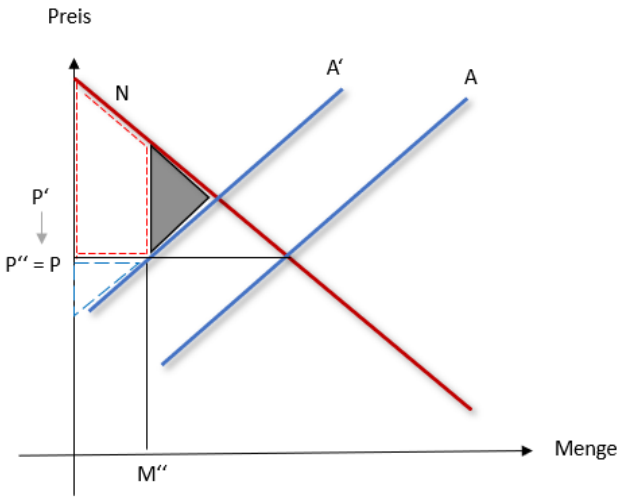

Die Konsumentenrente (rot gestrichelt) ist nun größer als die Produzentenrente (blau gestrichelt). Die staatliche Maßnahme bevorteilt also die Verbraucher relativ zu den Produzenten. Die soziale Wohlfahrt aber ist nochmals gesunken. Sie ist nun nicht mehr maximal, denn es herrscht kein Gleichgewicht. Das Eingreifen des Staates führt zu einem toten Verlust (graues Dreieck), der die Wohlfahrt insgesamt senkt.

Aufgabe 2. *[6 Punkte] (Mikroökonomik)*

Die Nachfrage nach Bananen sei gegeben durch die Nachfragefunktion P=220-3x und das Angebot durch die Angebotsfunktion P=20+2x, wobei x die Menge und P den Preis in Geldeinheiten je Kilo bezeichnet.

(a) *[3 Punkte]* Nehmen Sie an, es gebe eine einzige Anbieterin, die Bananen als gewinnmaximierende Monopolistin auf dem Markt anbietet. Welchen Preis würde sie setzen und welche Menge würde sie dann verkaufen?

(b) *[1 Punkte]* Berechnen Sie die gleichgewichtige Menge und den gleichgewichtigen Preis für den Fall eines vollkommenen Markts.

(c) *[2 Punkte]* Stellen Sie das Gleichgewicht auf dem Monopol-Markt mit Hilfe eines schematischen Preis-Mengen-Diagramms dar. Vermerken Sie im Diagramm als Referenz auch die Gleichgewichtswerte für den vollkommenen Markt.

Lösungshinweise:

(a) Die gewinnmaximierende Monopolistin wählt die produzierte Menge, sodass der Grenzerlös den Grenzkosten entspricht.

$$\text{Grenzerlös} = 220 - 6x$$

$$220 - 6x = 20 + 2x$$

$$x = 25$$

Einsetzen der optimalen Monopolmenge in die Nachfragefunktion zur Bestimmung des Monopolpreises: p=145

(b) Schnittpunkt der Angebots- und Nachfragefunktion bestimmen, um die gleichgewichtige Menge und den gleichgewichtigen Preis im vollkommenen Markt zu berechnen.

$$220 - 3x = 20 + 2x$$

$$p = 100,\ x = 40$$

(c) Zeichnen einen Preis-Mengen-Diagramms mit den Ergebnissen aus den Teilaufgaben a und b. Abkürzungen: Angebot (A), Nachfrage (B), Grenzerlös (GE)

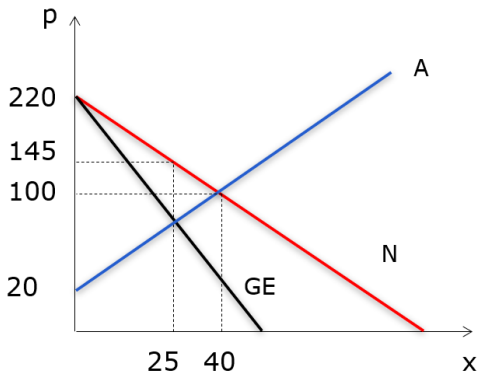

Aufgabe 3. *[4 Punkte] (Mikroökonomik)*

Man betrachte zwei Länder, die im folgenden Land I und Land II bezeichnet werden. In beiden Ländern können Autos (A) und Wein (W) produziert werden. Ihre Produktionsmöglichkeiten werden durch folgende Produktionsfunktionen beschrieben:

Land I: W=10-2A

Land II: W=20-4A

Bestimmen Sie die komparativen Produktionsvorteile.

Lösungshinweise:

[2 Punkte] Opportunitätskosten (je 0,5 Punkte pro Tabellenwert)

[2 Punkte] komparative Produktionsvorteile:

- Land I: Autos [1 Punkt]
- Land II: Wein [1 Punkt]

Berechnung der Opportunitätskosten für Wein und Autos in den Ländern I und II. Die Ergebnisse (Opportunitätskosten) sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Gut / Land	**Autos (A)**	**Wein (W)**
Land I	2 W/A	0,5 A/W
Land II	4 W/A	0,25 A/W

Einen komparativen Vorteil hat ein Land, wenn bei der Produktion eines bestimmten Gutes die Opportunitätskosten geringer ausfallen als bei einem anderen Land. Demnach hat Land I einen komparativen Produktionsvorteil bei der Produktion von

Autos, Land II hat einen komparativen Produktionsvorteil bei der Produktion von Wein.

Aufgabe 4. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

Für die Ursachen der zuletzt spürbar gestiegenen Inflation lassen sich unterschiedlich Gründe ausmachen.

(a) *[3 Punkte]* In den USA geht die Inflation vor allem auf die umfangreichen fiskalischen Stützungsmaßnahmen der Regierung zurück. Skizzieren und beschreiben Sie – ausgehend von einem Gleichgewicht - die Auswirkungen dieser Politik im AD-AS-Modell (vollständige Beschriftung).

(b) *[3 Punkte]* In Deutschland ist die Inflation vor allem verbunden mit dem starken Anstieg der Energiepreise mit deutlich höheren Produktionskosten. Skizzieren Sie die Effekte, die sich in diesem Fall im AD-AS-Modell ergeben? Welche Unterschiede bestehen zu a)?

(c) *[4 Punkte]* Welche Rolle sollte die Fiskalpolitik in den beide Fällen a) und b) einnehmen. Gehen Sie auf mögliche trade-off Effekte ein. Begründen Sie Ihre Antwort anhand des AD-AS-Modells.

Lösungshinweise:

(a) Die expansive Fiskalpolitik der US-Regierung generiert zusätzliche Nachfrage. Im AD-AS-Modell verschiebt sich die AD-Kurve nach rechts. Das Preisniveau steigt nachfragebedingt an; gleichzeitig erhöht sich der Output. Neues Gleichgewicht ist Punkt B.

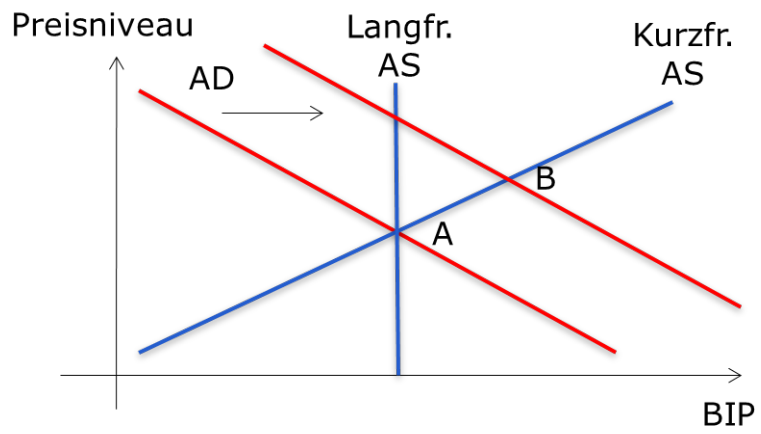

(b) Der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf das gesamtwirtschaftliche Angebot aus. Zu den bisherigen Preisen werden in der Folge weniger Güter angeboten. Die AS-Kurve verschiebt sich nach links. Im Unterschied zu Teilaufgabe a) ist das neue Gleichgewicht C durch einen angebotsbedingten Anstieg des Preisniveaus und einen Rückgang des BIP gekennzeichnet.

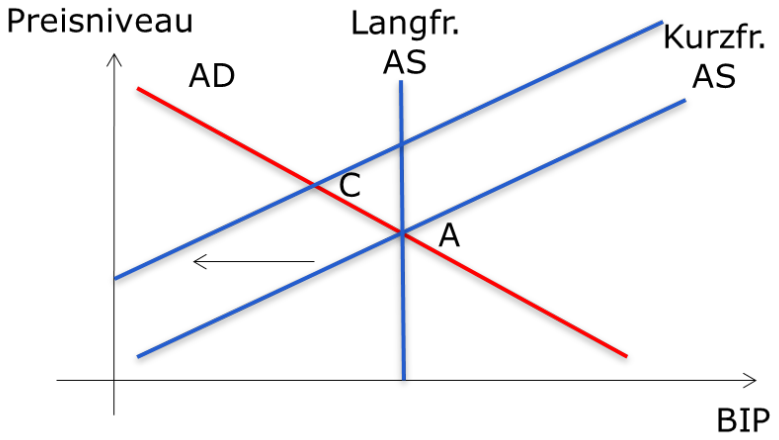

(c) Das Hauptziel der Fiskalpolitik besteht darin, den Konjunkturverlauf zu stabilisieren.
Im Fall a) liegt das kurzfristige Gleichgewicht B rechts der langfristigen AS-Kurve, d.h. die Wirtschaft ist überausgelastet. Bei einer weiteren Stimulierung der Nachfrage durch die Fiskalpolitik droht sich der Preisdruck zu verstetigen, bei allenfalls begrenzten Outputzuwächsen. Die Fiskalpolitik sollte daher einen restriktiven Kurs einschlagen und die Wirtschaft zu ihrem langfristigen Gleichgewicht (Normalauslastung) zurückführen. Im Fall b) durchläuft die Konjunktur eine Rezessionsphase. Zusätzliche staatliche Konjunkturprogramme (oder Stützungsmaßnahmen) können die Wirtschaft aus der Rezession herausführen. Gleichzeitig verstärkt sich damit der Preisdruck (Rechtsverschiebung der AD – Kurve). Um den zusätzlichen Inflationsdruck möglichst gering zu halten, sollten die konjunkturpolitischen Maßnahmen daher besonders zielgerichtet ausgestaltet werden.

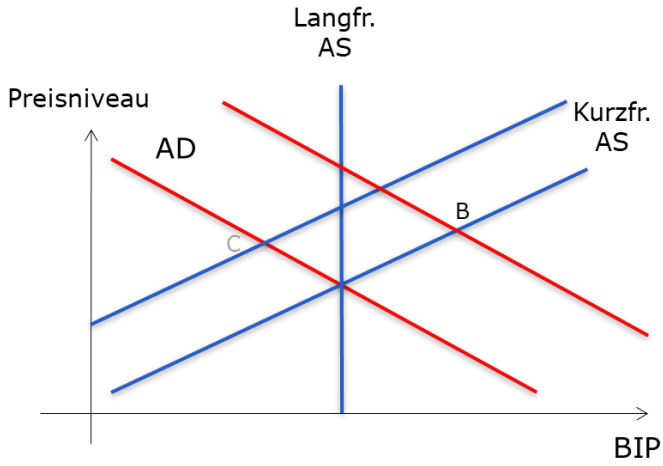
Langfr.
AS
Preisniveau
AD
Kurzfr.
AS
B
C
BIP

Aufgabe 5. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

Wahr oder falsch? *[jeweils 1 Punkt für die Einschätzung wahr/falsch sowie einen Punkt für die Begründung]*

(a) Wahr oder falsch: Das Bruttoinlandsprodukt lässt sich auf drei Arten berechnen. Nennen Sie die Berechnungsmethoden.

(b) Wahr oder falsch: Das nominale Bruttoinlandsprodukt liegt stets über dem realen Bruttoinlandsprodukt. Warum?

(c) Wahr oder falsch: Laut Quantitätsgleichung entwickelt sich die Inflation proportional zum realen BIP. Wie lautet die Quantitätsgleichung?

(d) Wahr oder falsch: Geld- und Fiskalpolitik sind die zentralen Steuerungselemente einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik. Nennen Sie wesentliche Instrumente der Geld- und Fiskalpolitik.

(e) Wahr oder falsch: Das Liquiditäts- und Ausfallrisiko sind wesentliche Determinanten für die Risikoprämie im Zins einer Anleihe. Beschreiben sie beide Konzepte kurz.

Lösungshinweise:

(a) Wahr. Entstehungs-, Verwendungs-, Verteilungsrechnung.

(b) Falsch. Ist der BIP-Deflator negativ (Deflation), liegt das reale BIP über dem nominalen BIP.

(c) Falsch. Bei gegebener Umschlagsgeschwindigkeit (V) des Geldes entwickelt sich die Inflation (P) proportional zum nominalen BIP (P*Y).

- Gleichung: M*V = P*Y.

(d) Falsch. Geld- und Fiskalpolitik sind wesentliche Instrumente einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik.

- Geldpolitik: Leitzins, quantitative Geldmengensteuerung (z.B. Anleihenkäufe)

- Fiskalpolitik: Steuern und Abgaben, Staatsausgaben

(e) Wahr.

- Ausfallrisiko: Risiko, dass der Anleiheemittent die versprochene Rückzahlung der Anleihe nicht im vollen Umfang leisten kann.
- Liquiditätsrisiko: Möglichkeit zum kurzfristigen Verkauf eingeschränkt aufgrund geringen Handelsvolumens.

Aufgabe 6. *[16 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)*

Insbesondere in der Lebens- und Rentenversicherung werden die Versicherungsnehmer an den Überschüssen aus dem Versicherungsgeschäft des Versicherers beteiligt.

a) Erläutern Sie die Entstehung der Überschussbeteiligung. Welche Überschussquellen gibt es? Wie hat sich die Bedeutung der jeweiligen Überschussquellen im Laufe der Zeit verändert? *[8,5 Punkte]*

b) Nennen und Erläutern Sie fünf gängige Verwendungsarten der Überschussbeteiligung. *[7,5 Punkte]*

Lösungshinweise:

a) <u>Entstehung</u>

- Lange Vertragslaufzeiten und vorsichtige Kalkulation (Sicherheitszuschläge) führen nahezu zwangsläufig zu Überschüssen *[2 Punkte]*
- Überschussquellen: Kapitalanlageergebnis (§ 6 MindZV), Risikoergebnis (§ 7 MindZV), Übriges Ergebnis (Kosten-, Rückversicherungs- und sonstiges Ergebnis, § 8 MindZV) *[0,5 Punkte pro Nennung, max. 1,5 Punkte]*
- Vergangenheit *[1 Punkt pro Erläuterung, max. 2 Punkte]*
    - Wesentliche Überschussquelle war das Kapitalanlageergebnis, die VN sind mit mindestens (ca.) 90 % daran zu beteiligen.
    - Kostenergebnis wurde insb. durch Provisionsvereinbarungen gesteuert.
- Gegenwart *[1 Punkt pro Erläuterung, max. 3 Punkte]*
    - Das Kapitalanlageergebnis hat an Bedeutung verloren und sinkt weiter.
    - Wesentliche Überschussquelle ist das biometrische Ergebnis, die Versicherten sind nun mit mind. 90 % daran zu beteiligen.
    - Die Absenkung des Höchstzillmersatzes von 40‰ auf 25 ‰ führt zu negativen Kostenergebnissen.

b) Verwendung

[0,5 Punkte pro Nennung, 1 Punkt pro Erläuterung, max. 7,5 Punkte]

- Verzinsliche Ansammlung
    - Die jährliche Überschussbeteiligung wird dem Versicherten gutgeschrieben und weiter verzinst (Achtung: Keine Verpflichtung zum historischen Höchstrechnungszinssatz, sofern nicht in den AVB bzw. Geschäftsplänen garantiert).
    - Die Ablaufleistung des Vertrages erhöht sich, die Todesfallleistung bleibt unverändert.
- Bonussystem
    - Die jährliche Überschussbeteiligung wird als Einmalzahlung einer zusätzlichen Versicherung verwendet.
    - Dadurch erhöht sich Jahr für Jahr die Versicherungsleistung, sowohl im Todes- wie im Erlebensfall (auch reiner Erlebens- oder Todesfallbonus möglich)
- Beitragsverrechnung:
    - Zugeteilte Überschüsse werden mit der Beitragszahlung verrechnet. M.a.W. die garantierte Beitragshöhe wird zum Teil vom Versicherungsnehmer bezahlt (Zahlbeitrag) und zum Teil aus erwirtschafteten und zugeteilten Überschüssen.
- Barausschüttung:
    - Die zugeteilten Überschüsse werden jährlich bar ausgezahlt
    - Üblicherweise kommt Barausschüttung eher im bAV und Vereinsgruppengeschäft als in der pAV vor.
- Rentenzuschlag/Bonusrente:
    - Bei einer Rentenversicherung führt das Bonussystem in der Rentenbezugsphase zu jährlich steigenden Rentenzahlungen (Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Leibrente).

Aufgabe 7. *[14 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)*

Skizzieren Sie den Prozess des Bausparens graphisch und verbal. Gehen Sie dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Phasen des Bausparprozesses ein.

Lösungshinweise:

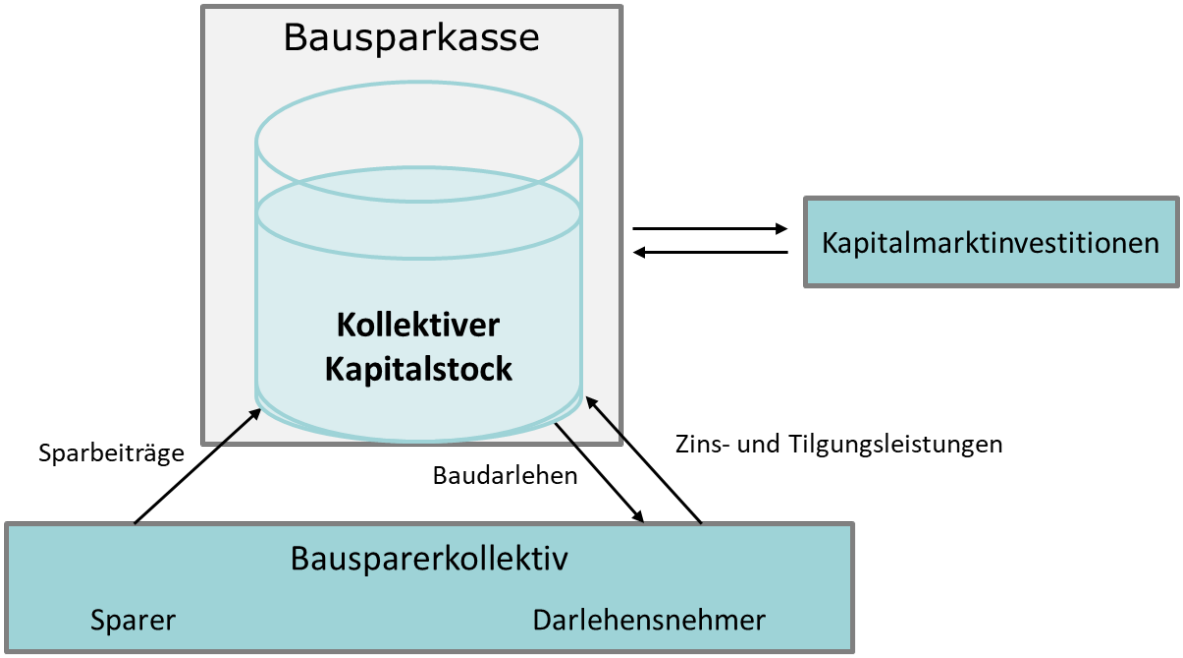

[6 Punkte für die graphische Darstellung]

- Im Bausparvertrag werden zwischen Bausparer und Bausparkasse dem jeweiligen Bauspartarif entsprechend die Bausparsumme, die Ansparkonditionen, die Zuteilungsvoraussetzungen sowie die Darlehenskonditionen fest vereinbart. *[1 Punkt]*
- Im Prozess des Bausparens können daher unterschiedliche Phasen unterschieden werden:
    - Zunächst verpflichtet sich der Bausparer (Anleger) in der Ansparphase, den vertraglich vereinbarten Teil der Bausparsumme einzuzahlen. *[1 Punkt]*
    - Das Bausparguthaben setzt sich zusammen aus der Summe der geleisteten Einzahlungen, ggf. ergänzt um staatliche Förderzulagen und gutgeschriebenen Zinsen. *[1 Punkt]*

- Die Bausparsumme kann grundsätzlich jederzeit aufgestockt werden, wodurch sich allerdings der Zuteilungszeitpunkt verschiebt. *[1 Punkt]*
- Ein Bausparvertrag ist zuteilungsreif, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind *[1 Punkt]*.
- Ein zuteilungsreifer Bausparvertrag ermöglicht dem Bausparer die Ausübung seines Rechtsanspruchs auf das Bauspardarlehen. Dieser Anspruch ist allerdings keine Verpflichtung, so dass auch in zuteilungsreife Bausparverträge weiter eingezahlt werden kann. *[1 Punkt]*
- Aus Sicht des Bausparers ist eine Fortsetzung der Ansparphase dann besonders interessant, wenn die im Bausparvertrag fest vereinbarten Guthabenzinsen im Vergleich zum jeweiligen Marktzinsniveau hoch sind. *[1 Punkt]*
- Die Finanzierung der individuellen Immobilieninvestitionen erfolgt durch die Zuteilung der im Bausparvertrag festgelegten Bausparsumme. Die Höhe des Bauspardarlehens ergibt sich als Differenz zwischen der Bausparsumme und dem Bausparguthaben zu Beginn der Darlehensphase. *[1 Punkt]*

Aufgabe 8. *[10 Punkte] (Privatversicherung)*

Nennen Sie fünf Kriterien der privatwirtschaftlichen Versicherbarkeit entsprechend des empirisch-induktiven Ansatzes nach Karten und erläutern Sie kurz ihre Eigenschaften.

Lösungshinweise:

Übersicht:

	Kategorie	Kriterium	Eigenschaft
1	Versicherungs-mathematisch	Risiko / Ungewissheit	messbar
2		Schadenereignisse	unabhängig
3		Höchstschaden	beherrschbar
4		Durchschnittsschaden	moderat
5		Schadenhäufigkeit	hoch
6		Moral Hazard, Adverse Selection	nicht ausgeprägt
7	Marktbedingt	Unternehmenspolitik	vereinbar
8		Versicherungsprämie	angemessen
9		Deckungsgrenzen	akzeptabel
10		Branchenkapazität	ausreichend
11	Gesellschaftlich	Moralische Werteordnung	versicherungswürdig
12		Rechtssystem	zulässig

[je 1 Punkt für die Nennung eines Kriteriums (ALTERNATIV: Ursprüngliche Kategorisierung nach Karten - Zufälligkeit, Eindeutigkeit, Schätzbarkeit, Unabhängigkeit, Größe), max. 5 Punkte]

Erläuterung der Eigenschaften der Kriterien:

- Risiko / Ungewissheit: Damit ein Risiko versicherbar ist, sollte es messbar sein, das heißt, seine Eintrittswahrscheinlichkeit sollte bekannt sein. Weiter sollte das versicherte Ereignis bei Vertragsabschluss ungewiss bzw. zufällig sein.
- Schadenereignisse: Die Schadenereignisse sollten möglichst unabhängig sein, die Risiken in einem Portefeuille dürfen also nicht zu stark positiv miteinander korreliert sein.

- Höchstschaden: Die höchstmögliche Schadenssumme sollte beherrschbar sein, sie sollte also einen bestimmten, unternehmensspezifischen Betrag nicht übersteigen.

- Durchschnittsschaden und Schadenhäufigkeit: Die mittlere Schadenhöhe sollte moderat sein und die Schadenfrequenz möglichst hoch. Ein Risiko ist umso besser versicherbar, je kleiner der mittlere Schaden bei Schadeneintritt und je größer die Schadenfrequenz.

- Moral Hazard und Adverse Selektion: Die Manipulierbarkeit darf nicht übermäßig ausgeprägt sein, da mit zunehmendem Manipulierbarkeitsgrad die statistische Erfassung und die Anwendung von Prognoseverfahren unsicherer wird, da diese Risiken keinen zuverlässigen Gesetzmäßigkeiten gehorchen.

- Unternehmenspolitik: Durch den Einsatz von versicherungstechnischen Instrumenten wird beispielsweise die Erschließung von neuen Märkten mit der Unternehmenspolitik vereinbar gemacht.

- Versicherungsprämie: Die Prämiensätze sollten angemessen sein, das heißt insbesondere für die Versicherungskunden bezahlbar und zugleich aber ausreichend, damit die Versicherer die risikoadäquaten Kapitalkosten erwirtschaften können.

- Deckungsgrenzen und Branchenkapazität: Die Versicherer sollten in der Lage sein akzeptable Deckungsgrenzen wie Zeichnungsklauseln und Einschränkungen festzulegen. Die Zeichnungskapazität sollte ausreichend sein.

- Moralische Werteordnung und Rechtssystem: Damit ein Risiko versicherbar ist, sollte dessen Deckung mit den gesellschaftlichen Werten übereinstimmen oder sollte diese zumindest nicht untergraben. Teil der Versicherungswürdigkeit ist die Moral der Versicherung. So ist es z. B. unmoralisch eine Versicherung gegen Führerscheinentzug anzubieten. Auch ethische Grundsätze und theologische Aspekte der Versicherung sollten beachtet werden. Die Versicherung eines Risikos soll im Rechtssystem zulässig sein. Die gesetzlichen Schranken können durch das Versicherungsvertragsgesetz und das Aufsichtsrecht entstehen.

[je 1 Punkt für die Erläuterung der entsprechenden Eigenschaft (ALTERNATIV: Erläuterung der ursprünglichen Eigenschaften nach Karten), max. 5 Punkte]

Aufgabe 9. *[15 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

Sind die Aussagen richtig oder falsch? Korrigieren Sie die falschen Aussagen!

a) Die gesetzlichen Anlagevorschriften für die Kapitalanlage sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) formuliert.

b) Die Risikokompensation meint für den Versicherer ausschließlich die finanzielle Entschädigung des versicherten Schadens.

c) Das versicherungstechnische Risiko entsteht durch die Stochastizität der Schadenzahlungen und die nachschüssige Zahlung der Prämien.

d) In der Quoten-Rückversicherung werden Teile der Originalrisiken übernommen. Die Rückversicherer sind dort an sämtlichen Zahlungsströmen, Kapitalbedarfen und Reserven beteiligt.

e) Versicherungstechnische Rückstellungen werden gebildet, um übrige Zahlungen für angefallene Schäden zurückzustellen.

f) Die individuell risikoadäquate Versicherungsprämie (Bruttorisikoprämie) entspricht dem erwarteten Schaden des individuellen Risikos.

g) Die Umsetzung des Aufsichtsregimes Solvency II hat die Anlageverordnung (AnlV) für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen aufgehoben.

h) Das Irrtumsrisiko ist eine Komponente des versicherungstechnischen Risikos und durch die Unvollständigkeit der Informationen über die wahre Zufallsgesetzmäßigkeit der Schäden begründet.

i) Die versicherungstechnische Kuppelproduktion beschreibt das Phänomen, dass der Versicherungsnehmer sowohl das Zufalls- als auch das Irrtumsrisiko auf das Versicherungsunternehmen transferiert.

Lösungshinweise:

a) Falsch. Die gesetzlichen Anlagevorschriften für die Kapitalanlage sind im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) formuliert.

b) Falsch. Neben der reinen Zahlung des versicherten Schadens sind zusätzlich Regulierungskosten (Prüfung des Schadens intern oder durch externe Gutachter etc.) zu beachten. Die Risikokompensation ist ein Teil des gesamten Schadenmanagements der Versicherungsunternehmung, welches sich aus den Bereichen Schadenerfassung, -bearbeitung und -regulierung zusammensetzt.

c) Falsch. Das versicherungstechnische Risiko entsteht durch die Stochastizität der Schadenzahlungen und die vorschüssige Zahlung der Prämien.

d) Richtig.

e) Falsch. Versicherungstechnische Rückstellungen werden auch gebildet, um erwartete Zahlungen für in der Zukunft anfallende Schäden zurückzustellen.

f) Falsch. Die Bruttorisikoprämie setzt sich aus dem erwarteten Schaden und einem Sicherheitszuschlag (z. B. Kapitalkostenzuschlag) zusammen.

g) Richtig.

h) Richtig.

i) Falsch. Die versicherungstechnische Kuppelproduktion beschreibt das Phänomen, dass die finanziellen Mittel, die im Unternehmen verbleiben (nach den Aufwendungen für die Schäden, für den Versicherungsbetrieb etc.), an den Finanz- und Kapitalmärkten investiert werden. Das Kuppelprodukt besteht somit aus den zwei Komponenten Risikozeichnung und Kapitalanlage.

[1 Punkt für die Bestätigung einer richtigen Aussage,

1+1 Punkte für die Ablehnung einer falschen Aussage + für die richtige Korrektur, ausschlaggebend sind hierfür die unterstrichenen Passagen]

Aufgabe 10. *[10 Punkte] (Versicherungsunternehmen im Wandel von Markt und Wettbewerb)*

a) Was ist ein InsurTech? Geben Sie eine Definition und erläutern Sie grundlegende Geschäftsideen. *[5 Punkte]*

b) Nennen Sie fünf Markteintrittsbarrieren am Versicherungsmarkt. *[5 Punkte]*

Lösungshinweise:

a) [je 1 Punkt pro Aspekt, max. 5 Punkte – Im Foliensatz gibt es mehrere Überschneidungen zwischen Definition und Geschäftsidee, daher gibt es gesammelte Lösungshinweise]

- InsurTechs (Untergruppe der FinTechs) sind Dienstleister und können sowohl etabliert als auch Start-up sein und sowohl gebunden (z. B. als Tochtergesellschaft eines Versicherungskonzerns) als auch frei sein.
- InsurTechs intiieren bzw. begleiten die Digitalisierung und oftmals auch die Veränderung der traditionellen Wertschöpfungskette von Versicherungsunternehmen.
- Es sind sowohl Kooperationslösungen, z. T. auch mit Annex-Anbietern, als auch Wettbewerbskonzepte zu beobachten.
- Die zentrale Geschäftsidee der InsurTechs liegt in der Vereinfachung der Kundenkommunikation: inhaltlich, örtlich und zeitlich.
- Der Wettbewerbsvorteil von InsurTechs liegt in ihrer Flexibilität, Kreativität und Effizienz.

b) [je 1 Punkt pro Nennung, max. 5 Punkte]

- Abstraktheit des Versicherungsprodukts, Marktintransparenz
- Spezielle Kundenpräferenzen, Sprachbarrieren
- Gesetzliche Regulierungen (steuerrechtlich, aufsichtsrechtlich)
- Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
- Langfristigkeit des Geschäfts, insb. in der Personenversicherung
- Risikoidentifikation / Risikoausgleich (Verbandswesen)

Aufgabe 11. *[15 Punkte] (Organisation von Versicherungsunternehmen)*

(a) *[12 Punkte]* Erläutern Sie die Betriebsabläufe Erstbearbeitung (Antragsbearbeitung), Folgebearbeitung (Bestandsverwaltung) und Schlussbearbeitung.

(b) *[3 Punkte]* Beschreiben Sie, was unter aktivem Schadenmanagement verstanden wird.

Lösungshinweise:

(a) Erstbearbeitung (Antragsbearbeitung):

[je 1 Punkt pro Aspekt, max. 4 Punkte]

- Formale und materielle Antragsprüfung (Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität),
- Risikoprüfung (Merkmale des zu versichernden Risikos),
- Bestimmung des Versicherungsschutzes (Festlegung seiner Merkmale),
- Tarifierung (Ermittlung der Bruttoprämie),
- Antragsannahme als eigentliche Underwriting-Entscheidung (u. U. vorher Deckungszusage) gemäß festgelegter Regeln,
- Ausfertigung des Versicherungsscheins (Policierung) und dessen Versand,
- Eingabe der Vertragsdaten in das Bestandsführungssystem,
- Veranlassung von Folgeprozessen (Provisionsberechnung, Inkasso der Erstprämie, Erfassung in Statistik und Buchhaltung),

Folgebearbeitung (Bestandsverwaltung):

[je 1 Punkt pro Aspekt, max. 4 Punkte]

- Änderungen allgemeiner Vertragsmerkmale (Anschrift, Kfz-Kennzeichen),
- Änderungen des Versicherungsschutzes (analog Erstbearbeitung, z.B. Summenerhöhung, Umwandlung Voll- in Teilversicherung),

- Ausfertigung von Nachträgen zum Versicherungsschein,
- Ausfertigung von Folgeprämienrechnungen,
- Fallweise Auskunft und Beratung des Kunden,
- Eingabe der Änderungen in das Bestandsführungssystem,
- Bestandsaktionen (z. B. Kündigungen, Prämienanpassungen, Typklassenänderungen)

Schlussbearbeitung: *[je 1 Punkt pro Aspekt, max. 4 Punkte]*

- Formale und materielle Ermittlung des Beendigungsgrunds,
- u. U. Ausfertigung eines Schlussdokuments,
- Information an Dritte (z.B. Bezugsberechtigte, Kfz-Zulassungsstelle),
- Überführung der Vertragsdaten von Bestandsführungssystem in Historie,
- Typische Beendigungsgründe: Ablauf, Kündigung, Risikowegfall, Versicherungsfall

(b)

- Im Normalfall ersetzt der Versicherer den wirtschaftlichen Schaden durch Geldzahlung, während die Beseitigung des realen Schadens dem Versicherungsnehmer oder dem geschädigten Dritten obliegt. Die gemeldete Schadenhöhe ist daher tendenziell zu hoch („externes moralisches Risiko").
- Bei aktivem Schadenmanagement wird der Realschadenbeseitigungsprozess durch das VU beeinflusst und gestaltet, oder es wird die Schadenbeseitigung sogar vollständig vom VU übernommen.
- Als Vorteil für das VU ergeben sich Einsparungspotenziale bei Schadenkosten durch Reduktion oder Vermeidung des externen moralischen Risikos und ggfs. auch die Senkung der Schadenregulierungskosten. Als Vorteil für den VN ergibt sich die Befreiung von realer Schadenbeseitigung, der jedoch die Autonomie über die Verwendung der Versicherungsleistungen verliert.

[je 1 Punkt für die Definition des aktiven Schadenmanagements, für die Abgrenzung zum Normalfall und für eine Bezugnahme auf Vorteile für VU / VN]

Aufgabe 12. *[6 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

(a) *[1 Punkt]* Wie nennt man die zwei Willenserklärungen, durch die ein Vertrag zustande kommt?

(b) Sekundärrechtsquellen des EU-Rechts sind u.a. Verordnungen und Richtlinien.

a. *[4 Punkte]* Charakterisieren Sie diese Rechtsquellen jeweils und grenzen Sie sie voneinander ab.

b. *[1 Punkt]* Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine Verordnung und für eine Richtlinie.

Lösungshinweise:

(a) Angebot/Antrag *[0,5 Punkte]* und Annahme *[0,5 Punkte]*

(b) (i) Verordnungen sind abstrakt-generelle Regelungen, vergleichbar mit einem Gesetz. Sie werden auf Initiative der Kommission von Rat und EP beschlossen. Sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, sie müssen also nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Ihre Adressaten sind die EU, Mitgliedsstaaten oder Bürger *[jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte]*.

Richtlinien sind ebenfalls Gesetzgebungsakte auf Initiative der Kommission durch Rat und EP. Sie stellen jedoch nur inhaltliche Vorgaben dar, in deren Rahmen Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten erforderlich ist. Die Auswahl der geeigneten Form erfolgt durch die einzelnen Mitgliedsstaaten. Adressat der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten. Sie beinhalten Verpflichtungen zur Verwirklichung des festgelegten Ziels innerhalb einer festgesetzten Frist *[jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte]*.

(ii) Als Beispiel für eine Verordnung kann die DSGVO genannt werden *[andere Antworten möglich, maximal 0,5 Punkte]*. Richtlinien sind bspw. die Solvency II-Richtlinie oder die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD *[andere Antworten möglich, maximal 0,5 Punkte]*.

Aufgabe 13. *[7 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)*

(a) *[1 Punkt]* Was definiert sog. zwingende Gesetzesvorschriften?

(b) *[1 Punkt]* Was definiert sog. halbzwingende Vorschriften des VVG?

(c) *[2 Punkte]* Erläutern Sie den Unterschied zwischen Summenversicherung und Schadenversicherung.

(d) *[1 Punkt]* Grundsätzlich kann sich der Versicherungsnehmer nach § 8 VVG durch fristgerechten Widerruf von einem wirksam geschlossenen Versicherungsvertrag lösen. Nennen Sie eine gesetzliche Ausnahme.

(e) *[2 Punkte]* Erläutern Sie den Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Gefahrerhöhung.

Lösungshinweise:

(a) Von zwingenden Vorschriften ist eine Abweichung nicht zulässig *[1 Punkt]*.

(b) Halbzwingende Vorschriften sind Normen, von denen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden darf *[1 Punkt]*.

(c) Bei der Summenversicherung leistet der Versicherer im Versicherungsfall die im Vertrag fest vereinbarte Summe unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden *[1 Punkt]*.

Die Schadenversicherung sichert das Risiko ab, dass ein bestimmter Schaden entsteht und ersetzt diesen oder kompensiert dessen Folgen *[1 Punkt]*.

(d) Genannt werden kann eine der gesetzlichen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 VVG *[1 Punkt].*

(e) Bei der subjektiven Gefahrerhöhung wird die Erhöhung der Gefahr durch den Versicherungsnehmer selbst bzw. mit dessen Gestattung durch einen Dritten vorgenommen *[1 Punkt]*.

Bei der objektiven Gefahrerhöhung wird die Erhöhung der Gefahr durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht *[1 Punkt]*.

Aufgabe 14. *[10 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Beratungspflicht)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A möchte eine Kfz-Haftpflichtversicherung für ihren Pkw abschließen. Ganz besonders wichtig ist es ihr, dass auch ihr 18-jähriger Sohn unter den Versicherungsschutz fällt. Sie nimmt Kontakt zu der Versicherung V auf. Im Rahmen des Beratungsgesprächs stellt A konkret die Frage, ob ihr 18-jähriger Sohn unter den geltenden Vertragsbedingungen des angebotenen Versicherungsprodukts mitversichert sei. Diese Frage wird von einem Angestellten der V mit „Ja" beantwortet. Tatsächlich besteht Versicherungsschutz im Rahmen der relevanten Versicherungsbedingungen der V jedoch nur für Fahrer ab 21 Jahren. Die A schließt die angebotene Kfz-Haftpflichtversicherung bei V in Unkenntnis dieser Tatsache ab.

In der Folge verursacht ihr Sohn einen Verkehrsunfall. Ein fremder Pkw wird beschädigt. Der Geschädigte macht gegen A als die Kfz-Halterin Reparaturkosten in Höhe von 5.000 € geltend. V verweigert unter Verweis auf das Alter des Sohnes die Leistung. A erstattet dem Geschädigten die Reparaturkosten.

A ist jedoch empört. Sie hätte den Vertrag nicht abgeschlossen, wenn sie ordnungsgemäß über den Umfang des Versicherungsschutzes aufgeklärt worden wäre. Bei V und bei anderen Versicherern hätte sie für einen Tarif, bei dem auch ihr 18-jähriger Sohn vom Versicherungsschutz erfasst wird, für den Zeitraum von dem Vertragsschluss bis zu dem Unfall ein Plus von insgesamt 1.000 € an Beiträgen gezahlt.

(a) *[5 Punkte]* Kann A von V Schadenersatz verlangen? (Stichwort: Verletzung der Beratungspflicht)?

(b) *[5 Punkte]* Falls A ein Schadenersatzanspruch gegenüber V zusteht, in welcher Höhe?

Gehen Sie davon aus, dass sich V das Verhalten ihres Angestellten zurechnen lassen muss und sie eventuelle Pflichtverletzungen zu vertreten hat.

Lösungshinweise:

(a) A könnte gegen V einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 6 Abs. 5 VVG haben *[1 Punkt]*.

Hierfür müsste V eine Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 VVG verletzt und diese Verletzung zu vertreten haben. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG muss der Versicherer den Versicherungsnehmer angemessen beraten. Vorliegend kam es A in besonderem Maße darauf an, dass auch ihr Sohn vom Versicherungsschutz umfasst ist. Hierzu stellte sie eine gezielte Nachfrage. Diese Nachfrage zum Umfang des Versicherungsschutzes wurde falsch beantwortet. Dies stellt einen Beratungsfehler dar. Somit liegt ein Verstoß gegen die Beratungspflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG vor *[3 Punkte]*.

A steht gegen V ein Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu *[1 Punkt]*.

(b) V ist der A wegen Verletzung der Beratungspflicht gemäß § 6 Abs. 5 VVG „zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens" verpflichtet. Aufgrund der Tatsache, dass ihr Sohn nicht unter den Versicherungsschutz fällt, musste A für die Reparaturkosten an dem fremden Pkw in Höhe von 5.000 € aufkommen *[1 Punkt]*.

Allerdings hätte A für eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die ihren Sohn in den Versicherungsschutz eingeschlossen hätte, eine höhere Prämie zahlen müssen. Diese Kosten muss sie sich anrechnen lassen, da die Schadenersatzpflicht aus § 6 Abs. 5 VVG nur Schäden umfasst, die aus der Verletzung der Beratungspflicht resultieren („hieraus entstehenden Schadens"). Bei korrekter Beratung hätte A einen teureren Tarif abgeschlossen. Somit ist ihr Anspruch um die Mehrkosten für ein wunsch- und bedarfsgerechtes Versicherungsprodukt in Höhe von 1.000 € zu kürzen *[3 Punkte]*.

A kann von V somit lediglich Schadenersatz in Höhe von 4.000 € verlangen *[1 Punkt; falls die Anrechnung einer höheren Prämie übersehen wurde und dementsprechend die vollen 5.000 € zugesprochen wurden, 0,5 Punkte].*

Aufgabe 15. *[11 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A unterhält bei Versicherer V eine Lebensversicherung zugunsten der B. Im Rahmen der Vertragsanbahnung stellte V dem A in Textform verschiedene Fragen zu seinem Gesundheitsstatus. Eine der Fragen lautete „Nahmen oder nehmen Sie gewohnheitsmäßig Rauschmittel?". A konsumiert regelmäßig Nikotin. Obwohl er sich unsicher ist, ob Nikotin ein Rauschmittel ist, verzichtet er darauf, diesbezüglich bei V nachzufragen. Er beantwortet die Frage mit „Nein". In der Folge kommt es zum Vertragsabschluss.

Tatsächlich handelt es sich bei Nikotin um ein Rauschmittel. Gehen Sie davon aus, dass V keine Verträge mit Personen abschließt, die die Frage nach dem Rauschmittelkonsum mit „Ja" beantworten. Gehen Sie zudem davon aus, dass V den A ordnungsgemäß über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht belehrt hat und dass alle Fristen gewahrt sind.

(a) *[8 Punkte]* Einige Jahre später verstirbt A an Lungenkrebs. Als V von dem regelmäßigen Nikotinkonsum des A erfährt, möchte er von dem Vertrag zurücktreten. Kann V wirksam von dem Vertrag zurücktreten? Falls ja, ist V dann von der Leistungspflicht befreit?

(b) *[3 Punkte]* Nehmen Sie stattdessen an, dass A bei einem Verkehrsunfall ums Leben kommt. B ist der Auffassung, dass V in diesem Fall trotz erklärten Rücktritts vom Vertrag die Versicherungssumme an sie auszahlen müsse. Ist das zutreffend?

Lösungshinweise:

(a) V könnte nach § 19 Abs. 2 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein. Dies setzt voraus, dass A seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat *[1 Punkt]*. Indem A die Frage „Nahmen oder nehmen Sie gewohnheitsmäßig Rauschmittel?" verneint hat, obwohl er Raucher ist, hat A seine Anzeigepflicht objektiv verletzt *[1 Punkt]*.

Der Rücktritt ist jedoch nach § 19 Abs. 3 Satz 1 VVG ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In Betracht kommt hier grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht lässt *[1 Punkt]*. A verkannte, dass es sich bei Nikotin um ein Rauschmittel handelt. Dieser Umstand ist jedoch allgemein bekannt. A hätte dies auch durch eine einfache Nachfrage bei V oder kurze Recherche in Erfahrung bringen können. Dies war dem A auch ohne weiteres zumutbar. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er sich selbst unsicher war, hätte er weitere Nachforschungen anstellen müssen, um die Frage wahrheitsgemäß zu beantworten. Es handelt sich demnach um einen erheblichen Sorgfaltspflichtverstoß, der über das normale Maß hinausgeht. A handelte grob fahrlässig *[Für die Diskussion, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, bis zu 3 Punkte]*.

V kann wirksam von dem Vertrag zurücktreten *[1 Punkt]*.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG ist V vorliegend nicht zur Leistung verpflichtet *[1 Punkt]*.

(b) Auch hier liegen die Voraussetzungen des Rücktritts nach § 19 Abs. 2 VVG vor *[1 Punkt]*.

Fraglich ist jedoch, ob V die Versicherungssumme gleichwohl auszahlen muss. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Vorliegend besteht keine Kausalität zwischen dem Nikotinkonsum des A und seinem Unfalltod. Die Verletzung der Anzeigepflicht ist somit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich. Demnach ist V leistungspflichtig *[2 Punkte].*

Aufgabe 16. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A hat bei Versicherer V im Jahr 2000 eine Wohngebäudeversicherung für das von ihm bewohnte Einfamilienhaus abgeschlossen.

Im Jahr 2022 entschließt sich A, seinem Leben ein bisschen mehr „Würze" zu verleihen und eröffnet im Untergeschoss seines Wohnhauses einen bordellähnlichen „Privatclub". In dem Betrieb wird der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen. Der Club erfreut sich binnen kürzester Zeit einer Vielzahl wechselnder Gäste.

In der Nacht 1.2./2.2.2023 kommt es im Untergeschoss des bei V u.a. gegen Feuer versicherten Einfamilienwohnhauses des A zu einem Brand, der das gesamte Gebäude zerstört.

V erlangt im Rahmen der Schadensachbearbeitung erstmals Kenntnis von dem Betrieb des „Privatclubs". Daraufhin kündigt er den Versicherungsvertrag unter Hinweis darauf, dass A ihn über diese Tatsache hätte unterrichten müssen (Stichwort: Gefahrerhöhung, §§ 23, 24 VVG).

(a) *[7 Punkte]* Kann V den Versicherungsvertrag wirksam kündigen?

(b) *[2 Punkte]* Vorausgesetzt eine Kündigung wäre zulässig, wovon hängt es ab, welche Kündigungsfrist V einzuhalten hat?

Lösungshinweise:

Nachgebildet LG Köln, Urteil vom 2.11.1998 – 24 O 27/98 (VersR 1999, 1363)

(a) Wirksame Kündigung des V nach §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 VVG

Dann müsste A nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des V eine Gefahrerhöhung vorgenommen *[1 Punkt]* und diese dem V nicht angezeigt haben *[1 Punkt].*

Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen,

der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. *[1 Punkt]*

Durch die Einrichtung eines bordellähnlichen Betriebs in dem Wohnhaus ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsschluss bestehenden gefahrerheblichen Umstände eingetreten, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls erhöht hat. Bei Abschluss des Vertrags wurde das Gebäude als Einfamilienwohnhaus genutzt und auch so versichert. Die Erhöhung der gefahrerheblichen Umstände durch Einrichtung eines „Privatclubs" ergibt sich zunächst aus der gewerblichen Nutzung des Gebäudes. Denn vom Standpunkt sachgemäßer vernünftiger Versicherungstechnik aus beurteilt, hätte diese Änderung Anlass geboten, die Versicherung aufzuheben oder zumindest gegen eine höhere Prämie fortzusetzen. Das Führen eines Gewerbes der vorliegenden Art bringt es mit sich, dass das Gebäude von einer Vielzahl wechselnder Gäste aufgesucht wird. Diese Situation ist mit einem Wohnhaus, in dem hin und wieder Besucher verkehren, nicht vergleichbar. Hinzu kommt, dass die gewerbsmäßige Prostitution vielfach mit dem kriminellen Milieu in Verbindung steht und unkalkulierbare Brandgefahren mit sich bringt. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

V kann den Vertrag wirksam kündigen *[1 Punkt]*.

(b) Die Kündigungsfrist ist davon abhängig, ob A die Anzeigepflicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig (dann fristlos) *[1 Punkt]* oder einfach fahrlässig (dann 1-Monatsfrist) *[1 Punkt]* verletzt hat.

Aufgabe 17. *[4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheit)*

Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen sind vertragliche Obliegenheiten von Risikoausschlüssen abzugrenzen.

Im Bereich der Luftfahrt ist der Halter eines Luftfahrzeuges verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für das Luftfahrzeug abzuschließen (dasselbe Prinzip wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung).

Diskutieren Sie, ob es sich bei der nachfolgenden Klausel in den Bedingungen einer Luftfahrt-Haftpflichtversicherung, die der Halter eines Luftfahrzeuges für dieses abschließt, um eine (verhüllte) Obliegenheit oder um einen Risikoausschluss handelt:

„§ 4 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht, …

1.3. wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten; …"

Lösungshinweise:

BGH, Urteil vom 14.5.2014 – IV ZR 288/12 (VersR 2014, 869):

Es liegt eine verhüllte Obliegenheit vor. Allerdings scheint der Wortlaut der Klausel zunächst auf einen Risikoausschluss hinzudeuten. Die Formulierung „Kein Versicherungsschutz besteht, wenn …" ist insbesondere im Zusammenhang mit der Überschrift „Ausschlüsse" typisch für die Einleitung rein objektiv zu bestimmender Ausschlusstatbestände. Dies wird jedoch weder dem materiellen Gehalt der Klausel noch ihrem Sinn und Zweck gerecht. Indem § 4 Nr. 1.1.3 AHB anordnet, dass der Versicherer nicht haftet, wenn der Luftfahrzeugführer nicht über die für den konkreten Flug vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise verfügte, macht er den Versicherungsschutz davon abhängig, dass die versicherten Luftfahrzeuge nur von für den jeweiligen Flugzeugtyp entsprechend ausgebildeten und lizenzierten Piloten geführt werden, die auch die für den konkreten Flug gegebenenfalls erforderlichen Zusatzberechtigungen besitzen. Der Haftungsausschluss soll in den Fällen eingreifen, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers

der Luftfahrthaftpflichtversicherung. Er hat es in der Hand, seine Flugzeuge zur Durchführung eines Flugs nur solchen Personen zu überlassen, die die genannten Bedingungen erfüllen, und kann damit die Gefahren, die von der Führung eines Luftfahrzeugs durch Personen ausgehen, die die erforderlichen Qualifikationen nicht besitzen, vermeiden. Damit wird vom Versicherungsnehmer ein vorbeugendes, gefahrminderndes Verhalten verlangt, von dem es abhängt, ob er die zugesagte Deckung behält oder verliert. Zugleich besteht der erkennbare Sinn und Zweck der Regelung darin, dass der Versicherer nicht für Schäden haften soll, die der Versicherungsnehmer durch die Beachtung der dargestellten Verhaltensanforderung hätte vermeiden können. Dieser muss aber mit einem Verlust des Versicherungsschutzes nur dann rechnen, wenn er dafür verantwortlich ist, dass das Luftfahrzeug von einem Luftfahrzeugführer ohne die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen geführt wurde. *[Für die Diskussion bis maximal 4 Punkte]*

Aufgabe 18. *[6 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A macht Ansprüche aus einer bei Versicherer V gehaltenen Hausratversicherung geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Nacht 12.5./13.5.2023 drang ein Dieb in die Hochparterre-Wohnung des A ein und entwendete Bargeld und verschiedene Gegenstände. Der Dieb drang dabei durch ein auf Kipp gestelltes Wohnzimmerfenster ein. Das Wohnzimmerfenster liegt an einer vielbefahrenen und gut beleuchteten Straße. A war in der Nacht 12.5./13.5.2023 in der Wohnung anwesend; er schlief im Schlafzimmer.

V meint, A habe sich den Einbruchdiebstahl aufgrund eigenen Fehlverhaltens „selbst zuzuschreiben". V möchte den Schaden jedenfalls nicht in voller Höhe ersetzen.

Bitte prüfen Sie, ob V die Leistung teilweise verweigern kann (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG).

Lösungshinweise:

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (teilweise Leistungsfreiheit), § 81 Abs. 2 VVG *[1 Punkt]*.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt und dasjenige nicht beachtet, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen *[1 Punkt]*.

Eine Anspruchskürzung gemäß § 81 Abs. 2 VVG kommt nicht in Betracht, auch wenn das Wohnzimmerfenster in der Nacht auf Kipp stand: A war in der Wohnung anwesend. Der Eindringling hat sich offensichtlich eines Hilfsmittels bedient, um hochzusteigen und musste eine jedenfalls nicht unerhebliche Höhe überwinden (Hochparterre); ferner war die Straße vielbefahren und gut beleuchtet. Dabei ist auch unschädlich, dass V sich in einem anderen Raum (Schlafzimmer) aufhielt.

Entsprechende Gegebenheiten sind nichts Besonderes und Teil des von V versicherten allgemeinen Lebensrisikos. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

V kann seine Leistung nicht teilweise kürzen *[1 Punkt]*.

Aufgabe 19. *[2 Punkte] (VVG Besonderer Teil - Lebensversicherung)*

a) In der Lebensversicherung gibt es zwei Arten von Versicherungsverträgen: Risiko-Lebensversicherungsverträge und kapitalbildende Lebensversicherungsverträge.

(i) *[1 Punkt]* Wie ist der Versicherungsfall in der Risiko-Lebensversicherung definiert?

(ii) *[1 Punkt]* Wie ist der Versicherungsfall in der kapitalbildenden Lebensversicherung definiert?

Lösungshinweise:

(a) (i) Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Zeitpunkt *[1 Punkt]*

(ii) Tod des Versicherungsnehmers im Versicherungszeitraum oder Erleben des vereinbarten Ablauftermins *[1 Punkt]*

Aufgabe 20. *[3 Punkte] (Versicherungsvermittlung)*

a) *[1 Punkt]* In wessen „Lager" steht der Versicherungsmakler?

b) *[1 Punkt]* Was ist die Hauptflicht des Versicherungsmaklers aus dem Maklervertrag?

c) *[1 Punkt]* Ist der Versicherungsmakler Partei des Versicherungsvertrages?

Lösungshinweise:

(a) Der Versicherungsmakler steht im „Lager" des Versicherungsnehmers *[1 Punkt]*.

(b) Er ist dem Versicherungsnehmer zur Auswahl und Aufrechterhaltung des bestmöglichen Versicherungsschutzes verpflichtet *[1 Punkt]*.

(c) Nein *[1 Punkt]*

Aufgabe 21. *[2 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)*

(a) *[2 Punkte]* Die Aufsicht durch die BaFin erstreckt sich auf präventive und auf repressive Bereiche. Nennen Sie für beide Bereiche jeweils ein Beispiel für eine Maßnahme der BaFin.

Lösungshinweise:

(a) Präventive Aufsicht: z.B. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, Genehmigung von Geschäftsplanänderungen, Bestandsübertragung *[andere Antworten möglich, maximal 1 Punkt]*

Repressive Aufsicht: z.B. Einsetzung eines Sonderbeauftragten, Verwarnung und Abberufung von Geschäftsleitern und Personen mit Schlüsselaufgaben *[andere Antworten möglich, maximal 1 Punkt]*

Anhang (Gesetzestexte)

§ 6 VVG Beratung des Versicherungsnehmers

(1) [1]Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. […]
[…]
(5) [1]Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. [2]Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
[…]

§ 8 VVG Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) [1]Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. [2]Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
[…]
(3) [1]Das Widerrufsrecht besteht nicht
1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.
[2]Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
[…]

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
[…]

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers

[…]
(2) [1]Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. […]
[…]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung
(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
[…]
(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 VVG Kündigung wegen Gefahrerhöhung
(1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. [2]Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
[…]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.